

Telefon: 089 - 233 92724
Telefax: 089 - 233 25911

Stadtkämmerei
SKA 2

Telefon: 089/233-67853
Telefax: 089/233-67968

Personal- und
Organisationsreferat
POR - P3

Haushaltsplan 2022 Eckdatenbeschluss

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03492

2 Anlagen

Beschluss der Vollversammlung vom 28.07.2021 **Öffentliche Sitzung**

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag des Referenten	2
1	Ausgangslage	2
2	Entwurfsplanung 2022	2
2.1	Laufende Verwaltungstätigkeit	3
2.1.1	Einzahlungen	5
2.1.2	Auszahlungen	10
2.2	Investitionstätigkeit	12
2.3	Finanzierungstätigkeit	13
2.4	Vorläufiges Ergebnis der Entwurfsplanung	13
2.5	Teilhaushalte	15
3	Bewertung Entwurfsplanung	15
3.1	Bewertung der Stadtkämmerei und des Personal- und Organisationsreferates	15
3.2	Gegensteuerungsmaßnahmen	16
3.2.1	Gegensteuerungsmaßnahmen bei den Einzahlungen	16
3.2.1.1	Öffentliche und privatrechtliche Leistungsentgelte	16
3.2.2	Gegensteuerungsmaßnahmen bei den Auszahlungen	19
3.2.2.1	Haushaltssicherungskonzept (HSK) 2022 in Höhe von 200 Mio.€	19
3.2.2.2	Vorgehensweise bei zusätzlich angemeldeten Finanzbedarfen	21
3.3	Fazit	21
II.	Antrag des Referenten	22
III.	Beschluss	23

I. Vortrag des Referenten

1 Ausgangslage

Erstmalig im Jahr 2018 wurde aufgrund der Vorlage in der Vollversammlung am 21.02.2018 zur „Optimierung der Haushaltssteuerung durch den Stadtrat“ (Nr. 14-20 / V 11021) das Haushaltsplanverfahren um den Eckdatenbeschluss erweitert. Das Ziel dieses Beschlusses ist es, dem ehrenamtlichen Stadtrat frühzeitig einen Überblick über die Haushaltslage zu geben und ihm zu ermöglichen steuernd in die Haushaltsplanung einzugreifen und Schwerpunkte zu setzen. Damit setzt der ehrenamtliche Stadtrat einen verbindlichen Rahmen für die Haushaltsplanung 2022.

Auch das Jahr 2022 wird erheblich von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie geprägt sein. Die Einzahlungen, insbesondere im Bereich der Steuereinnahmen werden voraussichtlich erst wieder ab den Jahren 2023/2024 das Niveau von 2019 erreichen. Trotz dieses aktuellen finanziellen Einbruchs wird sich die Landeshauptstadt München auch weiterhin auf ein stetiges Bevölkerungswachstum einstellen müssen. Damit einhergehend wird auch der Bedarf an städtischen Dienstleistungen und am Ausbau und Erhalt städtischer Infrastruktur weiter steigen. Gleichzeitig steht die Verwaltung vor der Herausforderung den Ausbau der Digitalisierung voranzutreiben und geeignete Lösungen für den demografischen Wandel zu finden.

Damit die Landeshauptstadt München weiterhin selbstbestimmt die kommunale Daseinsvorsorge leisten kann und handlungsfähig bleibt, steht die Planung für 2022 unter einer engen Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und der Erlangung eines genehmigungsfähigen Haushalts.

Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis einschließlich 2024 errechnet sich nach aktuellem Stand weder für das Jahr 2022 noch für das Jahr 2023 ein Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit, um damit zumindest die Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen bedienen zu können. Auch das bereinigte Zahlungsergebnis weist für diese Jahre inklusiv 2024 einen negativen Saldo aus. Die Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde sieht die Finanzplanung und damit auch die Darstellung der dauernden Leistungsfähigkeit mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Die Eckpunkte dazu wurden bereits in der Genehmigung des Haushaltplans 2021 vom 06.05.2021 aufgezeigt. Bei einem andauernden negativen Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzplanungszeitraum droht ein nichtgenehmigungsfähiger Haushalt. Aus diesem Grund muss die Landeshauptstadt München alles daran setzen, ihre finanzielle Handlungsfähigkeit zu erhalten und entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

2 Entwurfsplanung 2022

Die Entwurfsplanung der zentralen Ansätze und der Referatsteilhaushalte für das Jahr 2022 basiert im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit ein- und auszahlungsseitig auf den Ansätzen des genehmigten Haushaltes 2021 ohne der Haushaltskonsolidierung. Die

Fortschreibung beinhaltet bereits beschlossene Finanzierungsbeschlüsse mit Wirkung für die Folgejahre bis einschließlich 05.05.2021. Zusätzlich werden bereits bekannte vorbestimmte Änderungen (aufgrund von früheren Stadtratsbeschlüssen) und fremdbestimmte Änderungen (aufgrund gesetzlicher Leistungen) berücksichtigt. In Abzug gebracht werden sogenannte Plankorrekturen wie die Bereinigung von Einmaleffekten (d.h. Bereinigung von Anmeldungen für den Haushalt, die nicht dauerhaft, sondern nur einmalig oder befristet bis einschließlich 2021 im Haushalt eingestellt wurden).

Die investiven Ein- und Auszahlungen basieren auf der Jahresrate 2022 des aktuellen Finanzplanes 2020 – 2024. Auf Grund der angespannten Haushaltslage wurde im ersten Schritt das gesamte Investitionsvolumen der Landeshauptstadt München bei Gesprächen mit den Referaten im März auf mögliche Einsparpotenziale und Einzahlungserhöhungen hin untersucht. Die Ergebnisse wurden von den Referaten über den gesamten Planungszeitraum und damit auch für das Jahr 2022 zur MIP-Fortschreibung entsprechend umgesetzt. Die entsprechenden Konsolidierungsleistungen für das Jahr 2022 wurden erbracht. Der von der Stadtkämmerei aktuell vorgeschlagene Ausgangswert muss ggfs. noch um weitere vom Stadtrat im Jahr 2021 beschlossene Bedarfe angepasst werden.

Die Anmeldungen der Referate wurden wie jedes Jahr unter der Beachtung der Istwerte 2020, der aktuellen Budgetentwicklungen 2021 und der voraussichtlichen Zahlungswirksamkeit 2022 von der Stadtkämmerei geprüft und mit den Referaten abgestimmt. Diese Prüfungen münden in den Vorschlag der Stadtkämmerei. Ausweitungen ohne Gegenfinanzierung oder Beschlussgrundlage wurden aufgrund der Haushaltslage nicht berücksichtigt.

Im Folgenden werden die wichtigsten Sachverhalte dargestellt, die im Vorschlag der Stadtkämmerei berücksichtigt wurden.

2.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Die folgende Übersicht stellt die konsumtiven Gesamtveränderungen in den Teilhaushalten dar.

Gesamtübersicht der Veränderungen (in Tsd. €)						
Referat	2021 Ein- zahlungen	Veränderung Entwurfs- planung 1 Vorschlag SKA	Stand Haushaltsplan 2022	2021 Aus- zahlungen	Veränderung Entwurfs- planung 1 Vorschlag SKA	Stand Haushaltsplan 2022
1	2	3	4	5	6	7
Direktorium	3.647	0	3.647	54.413	3.690	58.103
Baureferat	216.903	124.992	341.895	514.514	-26.413	488.101
Gesundheitsreferat (bis 2021:GSR mit RKU)	62.026	6.361	68.387	181.086	33.737	214.823
IT-Referat	686	32.321	33.007	328.978	158.049	487.027
Kommunalreferat (Referat)	59.943	-155	59.788	286.628	2.638	289.266
Kreisverwaltungsreferat	87.265	16.033	103.298	290.922	1.949	292.871
Kulturreferat	14.662	-436	14.226	245.018	-6.330	238.688
Mobilitätsreferat	18.841	-16.496	2.345	33.453	-502	32.951
Personal- und Organisationsreferat (Referat)	5.659	0	5.659	118.897	88	118.985
Referat für Arbeit und Wirtschaft	136.250	-7.984	128.266	205.559	11.288	216.847
Referat für Bildung und Sport	754.898	-18.921	735.977	1.896.681	-63.255	1.833.426
Referat für Klima- und Umweltschutz (ab 2022)	0	1.054	1.054	0	23.699	23.699
Referat für Stadtplanung und Bauordnung	31.876	413	32.289	77.022	-3.743	73.279
Sozialreferat	662.520	-3.665	658.855	1.447.443	50.816	1.498.259
Stadtkämmerei (Referat)	2.715	0	2.715	137.965	-76.131	61.834
Revisionsamt	475	0	475	6.102	-11	6.091
ZA – Kommunalreferat	52.271	-3.804	48.467	40.304	2.444	42.748
ZA – Personal- und Organisationsreferat	17.544	26.137	43.681	505.340	19.549	524.889
ZA – Referat für Stadtplanung und Bauordnung	0	0	0	0	0	0
ZA – Stadtkämmerei	4.517.604	188.806	4.706.410	902.251	63.110	965.361
fid. Stiftg. Direktorium	333	0	333	167	-36	131
fid. Stiftg. Baureferat	261	0	261	198	0	198
fid. Stiftg. Kommunalreferat	2.299	0	2.299	1.563	-3	1.560
fid. Stiftg. Kreisverwaltungsreferat	0	0	0	0	0	0
fid. Stiftg. Kulturreferat	5.838	0	5.838	5.549	47	5.596
fid. Stiftg. RBS	1.733	0	1.733	1.943	0	1.943
fid. Stiftg. Sozialreferat	13.525	0	13.525	13.574	-308	13.266
Summe	6.669.774	344.656	7.014.430	7.295.570	194.372	7.489.942

Wesentliche Veränderungen bei den **Einzahlungen** in den Referatsteilhaushalten ergeben sich

- im Baureferat aus der Anpassung der Gewinnabführung der BgA U-Bahnbau und SWM GmbH an den Wirtschaftsplan der SWM GmbH in Höhe von +163 Mio.€, und eine Verringerung um 34 Mio.€ wegen Reduzierung der Konzernumlage,
- in der Stadtkämmerei (ZA) durch Gewerbesteuererinnahmen und Schlüsselzuweisungen in Höhe von +188 Mio.€,
- im IT-Referat aus der Veranschlagung der Fördermittel DigitalPakt Schule 2019-2024 in Höhe von +27 Mio.€ (ehemals im RBS),
- im Kreisverwaltungsreferat durch Rückplanung beim Mobilitätsreferat (-15.2 Mio.€) in Höhe von +15,2 Mio.€,

- beim Referat für Bildung und Sport im Saldo eine Reduzierung um 18,9 Mio.€, die u.a. auf die Übertragung von IT- Ansätzen auf das IT-Referat und auf geplante Zuschüsse für die European Championships 2022 in Höhe von + 17,7 Mio.€ zurückzuführen ist.

Die wesentlichen Veränderungen bei den **Auszahlungspositionen** ergeben sich insbesondere

- im IT-Referat durch die Übertragung des IT-Budgets vom RBS für die Kostenerstattung von Leistungen der LHM Service GmbH in Höhe von +120 Mio.€, zusätzlich der Finanzierung der Telekommunikationsleistung in Höhe von +21 Mio.€
- in der Stadtkämmerei (Referat) durch Übergang der Mittel für die München Klinik (MüK) zum Gesundheitsreferat in Höhe von -76 Mio.€
- in der Stadtkämmerei (SKA Zentralhaushalt) durch Zahlungen von Gewerbesteuerumlage und Bezirksumlage in Höhe von +63 Mio.€
- im Sozialreferat durch Anpassung der Kosten für Unterkunft in Höhe von +30 Mio.€, durch Erhöhung Ansätze der Grundsicherung im Alter in Höhe von +11 Mio.€ und durch eine Zuschusserhöhung aufgrund der Berücksichtigung der Münchenezulage bei den freien Träger in Höhe von +5 Mio.€
- im Referat für Bildung und Sport für Leistungen nach BayKiBiG (Kita) in Höhe von +35,7 Mio.€, Übertragung der IT-Ansätze in das IT-Referat in Höhe von -132 Mio.€, und Bereinigung HSK 21 in Höhe von 35 Mio.€
- im Referat für Klima und Umweltschutz aus Umschichtungen vom Gesundheitsreferat zum Referat für Klima- und Umweltschutz in Höhe von 9,5 Mio.€

Detailliertere Anmerkungen können den Teilhaushalten (Anlage 2) entnommen werden.

2.1.1 Einzahlungen

Steuern und Umlagen

Für den Eckdatenbeschluss des Haushalts 2022 wurden ausgehend von der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2020 – 2024 die Steueransätze für das Jahr 2022 überprüft und soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Schätzergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen (AK Steuerschätzungen) vom Mai 2021 sowie der Entwicklung der jeweiligen Steuereinnahmen zum Stand Ende April / Mitte Mai 2021 fortgeschrieben.

Steuerschätzung vom Mai 2021

Der AK Steuerschätzungen veröffentlicht jedes Jahr zwei umfassende Prognosen (im Frühjahr und im Herbst) zur Entwicklung der Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden in aggregierter Form. Die aktuellen Steuerschätzungen des AK Steuerschätzungen, der vom 10. bis 12. Mai 2021 getagt hat, umfassen Prognosen bezüglich der in

den einzelnen Steuerarten zu erwartenden Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden inkl. der EU-Eigenmittel in den Jahren 2021 bis 2025.

Die Steuerschätzung ist weiterhin sehr stark durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (BIP-Rückgang, Entwicklung von Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit sowie der unterschiedlichen Branchenbetroffenheit) gekennzeichnet. In der vorliegenden Prognose wird davon ausgegangen, dass die aktuell gültigen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus im Laufe des Jahres abgebaut werden können und keine weiteren Verschärfungen notwendig sind.

Den Prognosen des AK Steuerschätzungen liegen folgende gesamtwirtschaftliche Eckwerte und Bezugsgrößen aus der Frühjahresprojektion 2021 der Bundesregierung zugrunde:

	2021 ggü. Vorjahr	2022 ggü. Vorjahr
Bruttoinlandsprodukt		
real	+ 3,5 %	+ 3,6 %
nominal	+ 5,3 %	+ 5,2 %
Bruttolöhne und - gehälter	+3,3 %	+ 3,9 %
Unternehmens- und Vermögens- einkommen	+12,9 %	+ 5,4 %

Die Steuerschätzung geht vom geltenden Steuerrecht aus. Gegenüber der vorangegangenen Steuerschätzung wurden die finanziellen Auswirkungen aus folgenden Gesetzen und sonstigen Regelungen berücksichtigt:

- Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 1.12.2020 (BGBl. 2020 I Nr. 58 S. 2616),
- Gesetz zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3.12.2020 (BGBl. 2020 I Nr. 59, S.2657),
- Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 9.12.2020 (BGBl. 2020 I Nr. 61, S.2770),
- Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020 (BGBl. 2020 I Nr. 65, S. 3096),
- Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 10.3.2021 (BGBl 2021 I Nr. 10, S. 330),
- BMF Schreiben vom 26.2.2021 zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe- und -verarbeitung (BStBl. I 2021, S. 298).

Die verschiedenen Änderungseffekte (Umfang und Dauer der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung, wirtschaftliche Entwicklung, Steuerrechtsänderungen) führen für sich genommen jeweils zu deutlichen Änderungen der Prognose. Im Ergebnis kompensieren sich

diese jedoch weitgehend. Im Vergleich mit der vorangegangenen Steuerschätzung vom November 2020 vermindern sich insoweit die Einnahmeerwartungen der Gemeinden im Jahr 2021 bundesweit um - 0,2 Mrd. € und im Jahr 2022 um - 0,4 Mrd. €. Im Vergleich zum Ist-Ergebnis der Steuereinnahmen aller Gemeinden im Jahr 2020 von 107,5 Mrd. € wird für das Jahr 2021 ein Aufwuchs in Höhe von 4,7 % (AK Nov. 2020: +7,5 %) und für das Jahr 2022 in Höhe von 3,1 % (AK Nov. 2020: + 3,2 %) prognostiziert. Die im Vergleich zur vorangegangenen Steuerschätzung geringeren prozentualen Steigerungssätze sind darauf zurück zu führen, dass seitens des AK Steuerschätzungen das Gewerbesteueraufkommen des Jahres 2020 deutlich unterschätzt wurde. Im Ergebnis werden im Jahr 2022 bezogen auf die Gemeinden Steuereinnahmen in Höhe von 116,0 Mrd. € erwartet.

Anmerkungen zu den einzelnen Steuereinnahmen

Mit Ausnahme der Gewerbesteuer bestätigt die Überprüfung der Prognosen die bisherigen Planungen im städtischen Haushalt 2021 bzw. die Planungen im Finanzplan 2020 bis 2025 für das Jahr 2022.

Grundsteuer

Zur Prognose der Einnahmen aus der Grundsteuer für das Jahr 2022 in Höhe von 342 Mio. € ist anzumerken, dass diese weiterhin auf Basis der bestehenden Rechtslage und den etablierten Methoden erfolgt. Insbesondere tritt die Grundsteuerreform erst im Jahr 2025 in Kraft.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer hat im Jahr 2020 einen beispiellosen Rückgang des Steueraufkommens erlitten. Mit Blick auf die aktuelle Gewerbesteuerentwicklung sowie die Ergebnisse des Arbeitskreis Steuerschätzung bei der Gewerbesteuer ist sowohl für das Jahr 2021 (+ 11,5 %) als auch 2022 (+ 4,2 %) mit einem Anstieg der Steuereinnahmen zu rechnen. Das Niveau des Jahres 2019 wird nach der Annahme des AK Steuerschätzungen jedoch erst in den Jahren 2023/2024 wieder vollständig erreicht werden. Hervorzuheben ist insoweit, dass die Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2020 in städtischen Räumen deutlich stärker ausgefallen sind als in ländlichen Räumen. Auch in Bezug auf den erwarteten Aufkommensanstieg kann es deshalb zunehmend zu unterschiedlichen Gewerbesteuerentwicklungen kommen. Beispielsweise betrug der Aufkommensrückgang bei der Gewerbesteuer des Jahres 2020 insgesamt -18,3 %, während dieser in Bayern -17,3 % und in München bezogen auf das Ist im Finanzhaushalt - 35,1 % betrug.

Hervorzuheben ist, dass die Gewerbesteuer besonders stark von der regionalen Wirtschaftskraft abhängig ist. Darin liegt zugleich eine besondere Chance aber auch ein deutliches Risikopotenzial für das Steueraufkommen der Gewerbesteuer. Maßgebliche Veränderungen für das Gesamtaufkommen können z.B. schon durch eine individuelle Gewerbesteuervorauszahlungsminderung bei einem der größeren Gewerbesteuerzahler hervorgerufen werden. Expandierende Gewinne der Unternehmen können andererseits Ursache für einen zusätzlichen Anstieg der Gewerbesteuereinzahlungen sein. Hinzu kommen die Ergebnisse aus den Steuermessbetragsveranlagungen durch das Finanzamt, die mitunter auch bereits weit zurückliegende Besteuerungszeiträume betreffen und zu individuellen

Steuernachzahlungen der Unternehmen aber unter Umständen auch zu erheblichen Steuererstattungen bereits bezahlter Steuern seitens der Landeshauptstadt München an die betreffenden Unternehmen führen können.

Die Sollstellungen bei der Gewerbesteuer betragen mit Stand Ende April 2021 2.017,1 Mio. € (+ 4,0 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum) und das Kassen-Ist 935,7 Mio. € (+ 51,0 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich diese erfreuliche Entwicklung fast ausschließlich auf Nachholungen für Vorjahre zurückführen lässt und zudem durch zwei großvolumige Fälle mit VZ-Nachholungen 2019 begünstigt ist. Das für die weitere Entwicklung bedeutsamere Jahresvorauszahlungssoll verharrt hingegen sehr stabil bei einer Größenordnung von rd. 1.600 Mio. € (- 7,8 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum). Im Hinblick auf die unterstützt von Politik und Verwaltung geschaffenen Möglichkeiten für die Unternehmen ihre Steuererklärungen und damit auch ihre Steuerzahlungen zeitlich hinauszuschieben, ist für das aktuelle Jahr voraussichtlich noch mit einem weiteren Anstieg der Steuereinnahmen zu rechnen.

Für den Prognoseansatz wird deshalb unterstellt, dass bei der Gewerbesteuer ein Basiswert für das Jahr 2021 in Höhe von 2.190 Mio. € prognostiziert werden kann (+ 18,5 %) und damit unter Berücksichtigung der vom AK Steuerschätzungen für das Jahr 2022 prognostizierten Steigerungsrate von 4,2 % für das Jahr 2022 von einer Einnahmeerwartung bei der Gewerbesteuer in Höhe von 2.280 Mio. € auszugehen ist. Korrespondierend dazu ist die Gewerbesteuerumlage 2022 mit 163 Mio. € zu planen.

Einkommensteuer

Bei den Einnahmeerwartungen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sind ausgehend von den vom Arbeitskreis Steuerschätzungen vorgenommenen Prognoseänderungen im Vergleich zum Finanzplan keine Korrekturen erforderlich.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist für das Jahr 2022 insoweit von Einnahmeerwartungen von 1.280 Mio. € auszugehen. Gegenüber 2021 stellt dies eine Erhöhung von 60 Mio.€ dar

Umsatzsteuer

Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist für das Jahr 2022 zu beachten, dass sich der Aufstockungsbetrag 2022 im Vergleich zum Jahr 2021 von 3.675 Mio. € auf 2.400 Mio. € verringern wird. In Summe ist damit für das Jahr 2022 beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von einer Einnahmeerwartung in Höhe von 290 Mio. € auszugehen.

Gegenüber 2021 stellt dies eine Verringerung um 36 Mio.€ dar

Beim Familienleistungsausgleich (Einkommensteuerersatz) ist von einer Einnahmeerwartung in Höhe von 96 Mio. € auszugehen.

Gegenüber 2021 stellt dies eine Erhöhung von 3 Mio.€ dar

Ausgehend von den Ergebnissen der Steuerschätzung steigen die Steuereinnahmen der Kommunen zwar wieder an, im Vergleich zu den ursprünglichen Erwartungen vor Corona

werden durch die aktuelle Steuerschätzung jedoch auch im Jahr 2021 und 2022 deutlich weniger Steuereinnahmen prognostiziert als ursprünglich angenommen. Die kommunalen Spitzenverbände haben deshalb Bund und Länder dringend aufgefordert auf der Grundlage der vorliegenden Steuerschätzung eine Verständigung zu suchen und wie im Jahr 2020 gemeinsam einen Ausgleich der kommunalen Gewerbesteuermindereinnahmen zu finanzieren. Auch Oberbürgermeister Dieter Reiter hat sich in seinem Schreiben vom 11.06. 2021 an den Bundesfinanzminister Olaf Scholz mit Nachdruck für einen Ausgleich eingesetzt. Die notwendigen Entscheidungsprozesse laufen jedoch gerade erst an und werden möglicherweise auch nur in Etappen erfolgen. Dies bedeutet, dass mit dieser für die Landeshauptstadt München voraussichtlich auch noch im Jahr 2022 so wichtigen Finanzierungszusage, wenn überhaupt, auch erst im kommenden Jahr gerechnet werden kann.

Grunderwerbsteuer

Der Freistaat Bayern stellt den Gemeinden und Landkreisen 8/21 des Aufkommens an der Grunderwerbsteuer zur Verfügung (Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer), das den kreisfreien Gemeinden nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens in voller Höhe zufließt.

Die Umsätze auf dem Münchner Immobilienmarkt bewegen sich seit Jahren auf äußerst hohem Niveau. Nachdem auch in nächster Zeit von einer Marktberuhigung nicht ausgegangen werden kann, ist unter der Voraussetzung unveränderter Rahmenbedingungen, ein wesentlicher Einbruch bei den Einnahmen auch weiterhin nicht zu erwarten. Analog des Haushaltsansatzes 2021 kann auch im Folgejahr 2022 der Ansatz für die Grunderwerbsteuer in Höhe von 215 Mio. € beibehalten werden.

Bezirksumlage

Der Bezirk Oberbayern legt seinen durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise des Regierungsbezirks um.

Ausschlaggebend für die Höhe der von den Kommunen zu leistenden Bezirksumlage ist die jeweilige Umlagekraft des Vorjahres (Steuerkraft + 80 % der relevanten Schlüsselzuweisungen).

Aufgrund des voraussichtlichen Anstiegs des ungedeckten Bedarfs des Bezirks Oberbayern ist im Jahr 2022 weiterhin mit dem bereits im Jahr 2021 festgelegten höheren Hebesatz von 21,7 % zu rechnen. Verbunden mit der nach wie vor verhältnismäßig hohen städt. Umlagekraft im relevanten Betrachtungszeitraum 2020 - bedingt durch die staatlichen Gewerbesteuerausgleichsleistungen im Rahmen der Corona-Pandemie - muss im Jahr 2022 von einer zu leistenden Bezirksumlage von rd. 732,0 Mio. € ausgegangen werden (2021: 681,1 Mio. €).

Schlüsselzuweisung

Zur gerechten Verteilung der Steuer- und Umlageeinnahmen gewährt der Freistaat Bayern den Gemeinden und Landkreisen aus dem allgemeinen Steuerverbund Schlüsselzuweisungen. Die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Finanzmasse erfolgt im Verhältnis der jeweiligen Aufgabenbelastung. Eine zu schwache Einnahmesituation der einzelnen Kommune, die sich in der jeweiligen Steuerkraft widerspiegelt, wird mit den Schlüsselzuweisungen teilweise ausgeglichen. Aufgrund der in den vergangenen Jahren

relativ hohen Steuerkraft hat die Landeshauptstadt München letztmals im Jahr 2019 Schlüsselzuweisungen erhalten.

Für die Bemessung der Schlüsselzuweisungen 2022 sind die Umlagekraftzahlen der Finanzdaten des Jahres 2020 mit deutlich reduzierten städtischen Steuereinnahmen relevant. Allerdings hat der Freistaat Bayern auf Grundlage der Gewerbesteuerausgleichsvollzugsrichtlinie im Dezember 2020 die Gewerbesteuereinbrüche ausgeglichen und dabei festgelegt, dass die bayernweit erfolgten Ausgleichszahlungen als Gewerbesteuereinnahmen behandelt werden und somit zur Steigerung der ausschlaggebenden Umlagekraft für die Bemessung der Finanzausgleichsleistungen des Jahres 2022 beitragen. Entgegen der Festlegungen im Finanzplan 2020 - 2024, in dem für das Jahr 2022 noch von Schlüsselzuweisungen in Höhe von 100 Mio. € ausgegangen wurde, wird im Jahr 2022 bedingt durch die staatliche Gewerbesteuerkompensation von einer Schlüsselzuweisung in Höhe von rd. 20 Mio. € gerechnet.

2.1.2 Auszahlungen

Personalauszahlungen

Die Planung der Personalkosten zum Eckdatenbeschluss 2021 zum Haushalt 2022 wurde erstmals in einem dreistufigen Verfahren erstellt, wobei die Planungsphase 3 die Veränderungen durch den Eckdatenbeschluss abbildet.

In der ersten Stufe bzw. Planungsphase wurden die Budgets entsprechend § 16 Abs. 2 KommHV - Doppik unter der Annahme gebildet, dass es keine Haushaltskonsolidierung gegeben hätte. Der Abschlag Vakanz wurde hierbei relativ einheitlich gebildet und liegt stadtweit bei 11,7 %.

Hintergrund dieser theoretischen Annahme ist die Schaffung von vergleichbaren Rahmenbedingungen für die weiteren Planungsphasen. Dies erklärt sich damit, dass einzelne Referate zum Zeitpunkt der Planung Anfang April bereits mehr, andere weniger Einsparbeiträge vollzogen haben. Dies kann auch infolge von noch ausstehender Fluktuation unverschuldet sein. Da sich dies jedoch bereits auf die aktuellen Besetzungsquoten auswirkt, wären die Referate, welche bereits seit Sommer 2020 konsequent gespart bzw. ihre Fluktuation bereits genutzt haben, im Nachteil gegenüber den Referaten, welche noch keine entsprechenden Gegensteuerungsmaßnahmen eingeleitet bzw. vollzogen haben.

In den Planwerten der Phase 1 sind alle für das Jahr 2022 budgetrelevanten Sachverhalte, wie z.B. Finanzierungsbeschlüsse aus den Monaten November und Dezember oder die Mehrkosten infolge der Einstellungen im Herbst 2021 im Bereich Schulen und Kindertagesstätten enthalten.

In der Planungsphase 2 wurden diese Planwerte im Umfang von gesamtstädtisch 2.145 Mio. € auf die Rahmenbedingungen der Mittelfristigen Finanzplanung 2020 bis 2024 (2.060 Mio. €) reduziert. Bereiche, welche im Rahmen der politischen Schwerpunktsetzung zum Schlussabgleich 2021 von der Planwertreduzierung des Haushaltssicherungskonzepts ausgenommen wurden, behielten hierbei den Planwert der Stufe 1, alle anderen Bereiche wurden einheitlich gekürzt, um im Gesamtergebnis den Planwert der Mittelfristigen Finanzplanung von 2.060 Mio. € einzuhalten.

Nachfolgend die Planwerte der Phasen 1 und 2 je Teilhaushalt:

Teilhaushalte	Stufe 1	Stufe 2	
	inkl. Abschlag Vakanz	Redu- zierung	Planwert
	in Tsd-Euro	in Tsd-Euro	
Direktorium inkl. Stiftung	37.223	-3.273	33.950
Revisionsamt	6.558	-593	5.965
Baureferat	213.608	-16.395	197.214
Gesundheitsreferat	77.222	-5.312	58.356
Referat für Klima- und Umweltschutz			13.554
Kommunalreferat inkl. Stiftung	60.444	-5.464	54.980
Kreisverwaltungsreferat Gesamt	252.535	-8.324	244.211
davon KVR - ohne Branddirektion	130.575	-7.846	122.728
davon Branddirektion	121.960	-478	121.482
Kulturreferat inkl. Stiftung	71.435	-3.679	67.756
Personal- und Organisationsreferat (inkl. Ausbildung)	86.270	-4.454	81.816
POR Zentrale Ansätze	46.051	-543	45.507
Referat für Stadtplanung und Bauordnung	61.157	-5.529	55.629
Referat für Bildung und Sport	864.106	-8.876	855.230
davon RBS ohne Schulen & KITA	94.757	-6.098	88.660
davon Schulen	421.140	0	421.140
davon KITA	348.208	-2.778	345.431
Sozialreferat inkl. Stiftungen	268.268	-13.970	254.297
Stadtkämmerei	38.828	-3.510	35.318
IT-Referat	17.403	-1.573	15.830
Mobilitätsreferat	26.795	-2.422	24.373
Referat für Arbeit und Wirtschaft	17.042	-1.440	15.602
Gesamtsumme	2.144.945	-85.357	2.059.587

Die sogenannte Teuerung des Personals zum Haushalt beträgt für das Haushaltsjahr 2022 entsprechend den aktuellen Erkenntnissen rund 20 Mio. €. Die Teuerung ist bereits mit den aufgeführten Planwerten abgedeckt und wird entgegen dem Verfahren der Vorjahre nicht gesondert ausgeglichen.

Entsprechend dem Tarifabschluss vom 25. Oktober 2020 werden die Entgelte im Tarifbereich zum 01.04.2022 um 1,8 Prozent erhöht. Für das Jahr 2022 führt dies im Gemeindehaushalt zu einer Teuerung im Umfang von insgesamt rund 18 Mio. €.

Auf die Bezüge der Beamt*innen hat diese Anpassung keine Auswirkungen. Ob es hier im Jahr 2022 eine Anpassung der Bezüge gibt, ist aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen ungewiss. Die bereits berücksichtigte Teuerung deckt lediglich einen Anstieg der Beihilfeauszahlungen ab, welchem dem allgemeinen Trend der letzten Jahre folgt.

Versorgungsauszahlungen:

Die Versorgungsauszahlungen wurden anhand der prozentualen Veränderung aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre kalkuliert.

2.2 Investitionstätigkeit

Die Planungen im investiven Bereich zum Mehrjahresinvestitionsplan sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, deswegen handelt es sich bei den vorgelegten Zahlen nur um eine Momentaufnahme.

Die **Einzahlungen** betragen derzeit 528 Mio.€; dies sind 146 Mio.€ mehr als im aktuellen Finanzplan 2020 – 2024 für das Jahr 2022 angesetzt waren.

Die größten Einzelpositionen der Konsolidierungsvorschläge sind hierbei vom Kommunalreferat in Aussicht gestellte, zeitlich befristete Verkäufe von Grundstücken, primär an städtische Wohnungsbaugesellschaften an Stelle einer Sacheinlage (75 Mio.€), die unter der Position „Veräußerung von Sachvermögen“ veranschlagt werden.

Weitere Veränderungen in den Einzahlungen aus Investitionszuwendungen ergeben sich in der Planung der Entnahme aus den Sonderposten Stellplatzablöse und der Finanzierungsbeiträge bei der Sozialgerechten Bodennutzung (SOBON) in Höhe von 30 Mio.€, sowie der Ersatz der Kosten aufgrund des Konnexitätsprinzips für die Wiedereinführung des G9 in Höhe von 25 Mio.€.

Die **Auszahlungen** wurden auf Basis des Finanzplanes 2020 - 2024 für das Jahr 2022 einschließlich aller bis Dezember 2020 gefasster Beschlüsse ermittelt. Damit beträgt die Basis 1.863 Mio.€.

Nach Abzug der aus den Konsolidierungsgesprächen resultierenden Reduzierungen in Höhe von 237 Mio.€ und weiteren Anpassungen ergibt sich eine Zwischensumme bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nach Konsolidierung von 1.649 Mio.€.

Ein großer Teil der Konsolidierungsleistung wurde durch eine sehr konservative Neubewertung der Mittelbedarfe bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen in allen Bereichen in Höhe von ca. 130 Mio.€ erbracht. Dabei handelt es sich weitestgehend um keine Verschiebung der Baumaßnahmen, sondern um eine Evaluierung des Zahlungswirksamkeitszeitpunkts.

Bei den Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem und beweglichem Sachvermögen wurde im RBS und SOZ (WiM VI) nach der Betrachtung der durchschnittlichen Mittelabflüsse eine Kürzung von jeweils 7 Mio. € und beim Planungsreferat in Höhe von 3 Mio. € umgesetzt.

Eine Reduktion bei den Kapitaleinlage bei der Münchenstift ergibt beim Sozialreferat geringere Auszahlungen von 18 Mio.€ bei den Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen.

Des Weiteren wurden beim Planungsreferat die Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen an die zu erwartenden Mittelabflüsse angepasst (Reduzierung um 9 Mio.€) und die Auszahlungen für die sonstige Investitionstätigkeit um 22 Mio.€ bei Wohnen in München VI reduziert.

Nach Abschluss der Prüfung durch die Stadtkämmerei errechnet sich für das Jahr 2022 zum aktuellen Stand eine investive Auszahlungssumme von 1.649 Mio.€.

Aufgrund von umfangreichen Anmeldungen der Referate von 394 Mio.€ (Anlage 1) würde sich bei vollständiger Anerkennung aller gemeldeten Bedarfe eine neue Auszahlung aus Investitionstätigkeit in Höhe von 2.043 Mio.€ errechnen.

Aktuell wird das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2021-2025 der Landeshauptstadt München fortgeschrieben. Der derzeitige Planungsstand weist für das Jahr 2023 ein Investitionsvolumen von 1,63 Mrd. € aus. Für 2024 und 2025 betragen die Raten 1,46 und 1,42 Mrd. €. Das bedeutet im Vergleich zu dem im Dezember beschlossenen MIP 2020-2024 eine Reduzierung von insgesamt 500 Mio. € (200 Mio. € für 2023 und für 2024 eine Reduktion um 300 Mio. €). Für das Jahr 2025 bleiben die Werte nahezu identisch. Allerdings sind im MIP 2021-2025 noch wesentliche Investitionen wie das Engagement im Wohnungsbau insbesondere bei „Wohnen in München“, weitere Bedarfe bei Verkehrsprojekten (z. B. ÖPNV-Tramlinien), ein erweitertes Klimabudget, sowie über das bisherige Maß hinausgehende Schulbauprojekte nicht enthalten. Auch in den Listen der „Großen und Sonstigen Vorhaben“ (Bekanntgabe vom 16.12.2020, Vorlagennummer 20-26/V01990), finden sich noch weitere beitrags hohe Vorhaben, die noch nicht in das Mehrjahresinvestitionsprogramm aufgenommen wurden.

2.3 Finanzierungstätigkeit

Nach Anpassung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit errechnet sich eine Kreditaufnahme von 1.200 Mio.€ und eine Tilgung von 112 Mio.€ und damit eine Nettoneuverschuldung von rund 1.088 Mio.€ vor.

2.4 Vorläufiges Ergebnis der Entwurfsplanung

Die Einzahlungen belaufen sich konsumtiv, inklusive der Werte aus der Entwurfsplanung, auf 7.014 Mio.€.

Auf der Auszahlungsseite ergibt sich konsumtiv ein Volumen von 7.490 Mio.€.

Dies führt zu einem negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 476 Mio.€.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit belaufen auf 528 Mio.€.

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit werden in Höhe von 1.649 Mio.€ geplant, somit errechnet sich ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.121 Mio.€.

Damit ist in der Finanzierungstätigkeit eine Kreditaufnahme von 1.200 Mio. € und eine Tilgung von 112 Mio. € vorgesehen, so dass sich ein Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von nur 1.088 Mio. € ergibt.

Insgesamt errechnet sich damit in der Entwurfsplanung eine Reduzierung des Finanzmittelbestandes um 509 Mio.€.

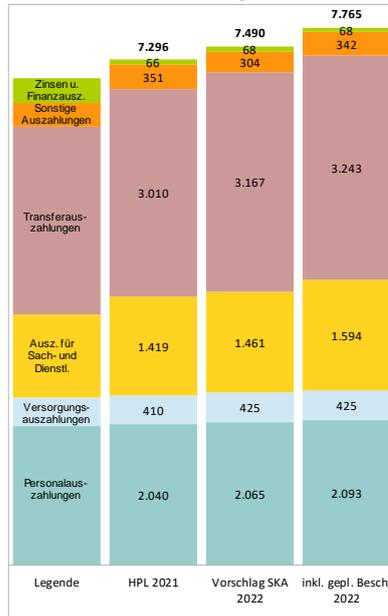
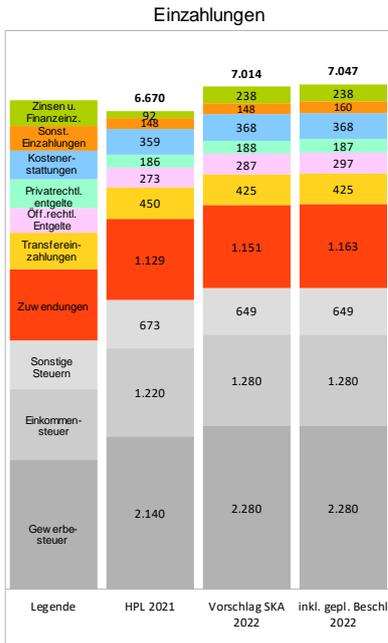
Würde man die von den Referaten beantragten Ausweitungen durch die zusätzlichen gemeldeten Beschlussvorlagen in Höhe von 631 Mio.€ (242 Mio.€ konsumtiv, 389 Mio.€ investiv, siehe Anlage1) hinzurechnen, würde sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit um weitere 242 Mio.€ auf -718 Mio. € verschlechtern. Ebenfalls würde sich der Saldo aus Investitionstätigkeit um 389 Mio. € auf -1.510 Mio. € verschlechtern.

Dies würde in Summe zu einem negativen Finanzmittelbestand von 750 Mio.€ führen.

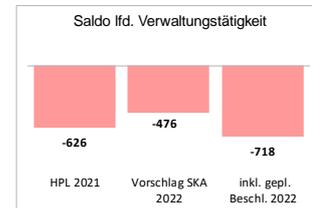
Ein Überblick über die Entwicklungen inklusive der Entwurfsplanung wird in der nachfolgenden Grafik zum Finanzhaushalt abgebildet.

Gesamtfinanzenhaushalt

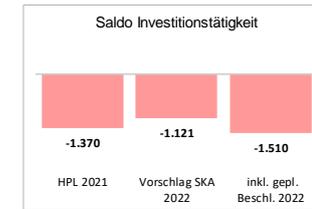
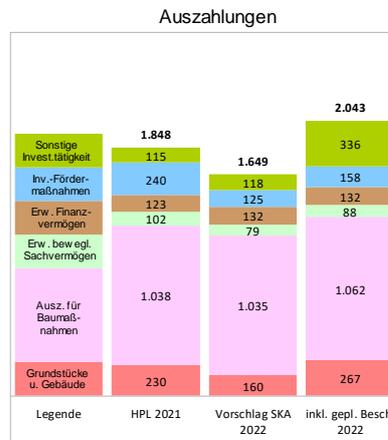
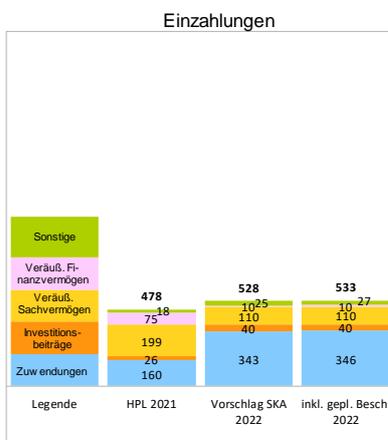
Laufende Verwaltungstätigkeit in Mio. €



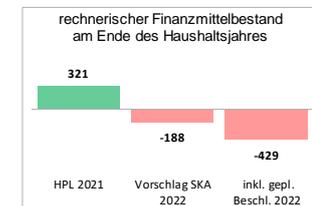
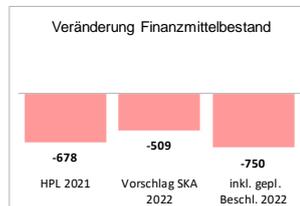
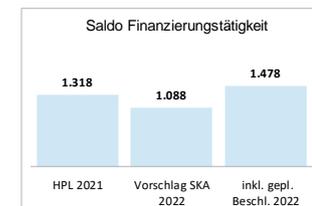
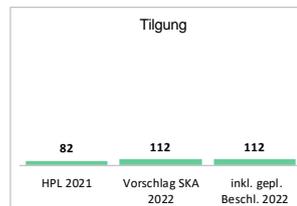
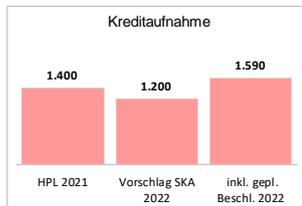
Zusätzlicher Dissens im Bereich der Einzahlungen i. H. v. rd. -22 Mio. € und der Auszahlungen i. H. v. rd. 18 Mio. €



Investitionstätigkeit in Mio. €



Finanzierungstätigkeit in Mio. €



2.5 Teilhaushalte

In den Übersichten (siehe Anlage 2) zu den einzelnen Teilhaushalten werden in der Spalte 1 das Rechnungsergebnis aus dem Jahr 2020, die Ansätze des genehmigten Haushaltes 2021 (Spalte 2) und die Veränderungen aufgrund der Meldungen der Referate in € und in Prozent (Spalte 3 und 4) dargestellt. In der Spalte 5 wird der Vorschlag der Stadtkämmerei nach der Überprüfung der Anmeldungen aufgezeigt und in Spalte 6 die Anmeldung aus den geplanten Beschlüssen (ungefiltert). In der letzten Spalte werden die Spalten 5 und 6 zu einer Gesamtdarstellung zusammengefasst.

Ebenso werden die wesentlichen Veränderungen bei den Ein- und Auszahlungen erläutert.

Das neugegründete Referat für Klima- und Umweltschutz und das Gesundheitsreferat als Nachfolgereferat des Referates für Gesundheit und Umweltschutz werden bereits, soweit die Sachverhalte bekannt waren, als eigene Teilhaushalte geführt. Die organisatorischen Auswirkungen des Umsetzungsbeschlusses, der in dieser Vollversammlung vorgelegt wird, (auch auf andere Teilhaushalte) werden erst im Haushaltsentwurf vorgelegt, der im November verteilt wird. Im Dezember werden diese Teilhaushalte dann sowohl in den betroffenen Fachausschüssen als auch in der Vollversammlung im Rahmen des Haushaltsbeschlusses behandelt. Die in der Juni-VV gefassten Beschlüsse mit einem zusätzlichen Bedarf in Höhe von 7,508 Mio.€ (davon 3,205 Mio.€ investiv und 4,303 Mio.€ konsumtiv) finden in dieser Vorlage ebenfalls noch keine Berücksichtigung und sind zusätzlich zu finanzieren bzw. zu kompensieren.

3 Bewertung Entwurfsplanung

3.1 Bewertung der Stadtkämmerei und des Personal- und Organisationsreferates

Wie sich zeigt, werden die Auswirkungen der Corona-Krise auch noch im Jahr 2022 deutlich spürbar sein. Eine Verlängerung der kommunalwirtschaftlichen Erleichterungen über das Jahr 2021 hinaus ist seitens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nicht geplant. Der Freistaat Bayern hat signalisiert, dass er sich finanzielle Erleichterungen wie im Jahr 2020 durch die Zahlung von Gewerbesteuerersatzleistungen grundsätzlich vorstellen könnte, sollte der Bund ebenfalls bereit sein, seinen Teil dazu beizutragen. Der Bund hat diesbezüglich bisher keine Zusage abgegeben. Nach wie vor ist auch für das Jahr 2022 nicht mit einem Einnahmenniveau, das den Einzahlungen von 2019 entspricht, zu rechnen. Gleichzeitig bleiben die konsumtiven und investiven Auszahlungen auf einem sehr hohen Stand. Dies führt zu einem negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 476 Mio.€ und hat dramatische Auswirkungen auf den Finanzmittelbestand, der damit Ende 2022 einen Negativsaldo in Höhe von 188 Mio.€ ausweist.

Vor diesem Hintergrund wird die Landeshauptstadt München an ihrer Forderung nach der Erstattung der Gewerbesteuer ausfälle für die Jahre 2021 und auch 2022 festhalten.

Bereits im Jahr 2021 wurde der Haushalt nur unter konkreten Auflagen, die sich auch auf das Jahr 2022 und die Folgejahre auswirken, erteilt. Diese Auflagen sind (Zitat):

„- die Einnahmemöglichkeiten der Stadt vollumfänglich zu nutzen,

- die bereits ergriffenen Maßnahmen konsequent fortzuführen,
- Mehreinnahmen für die Reduzierung des Schuldenstandes einzusetzen,
- im Rahmen des Haushaltsvollzugs die Kreditaufnahmen so weit wie möglich zu reduzieren,
- weiterhin höchste Anforderungen an die Ausgabendisziplin zu stellen und alle Maßnahmen der Landeshauptstadt München eng unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu begleiten.

Sollte durch weitere unvorhergesehene negative Entwicklungen der Haushaltsausgleich in den künftigen Jahren gefährdet werden, müssten rechtzeitig notwendige Schritte in die Wege geleitet werden, um den finanziellen Handlungsspielraum der Landeshauptstadt München erhalten zu können. Durch eine weitere Erhöhung der Nettoneuverschuldung könnte die dauernde Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt München gefährdet werden.“

Unter diesen Voraussetzungen ist der aktuelle erste Haushaltsentwurf auch bereits ohne die zusätzlich gemeldeten Finanzierungsbeschlüsse **nicht mehr genehmigungsfähig**. Die ordentliche Tilgung der Kredite kann nicht mehr durch einen Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit bedient werden und die dauernde Leistungsfähigkeit kann auf den Finanzplanungszeitraum gesehen nicht mehr sichergestellt werden. **Es ist damit dringend geboten gegenzusteuern, um die Handlungsfähigkeit der Landeshauptstadt München im Jahr 2022, aber auch in den Folgejahren zu erhalten.** Um den Auflagen Rechnung zu tragen schlägt die Stadtkämmerei nachfolgende Gegensteuerungsmaßnahmen vor.

3.2 Gegensteuerungsmaßnahmen

3.2.1 Gegensteuerungsmaßnahmen bei den Einzahlungen

3.2.1.1 Öffentliche und privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Landeshauptstadt München (LHM) stellt eine Reihe von Leistungen zur Verfügung, zu deren Finanzierung diejenige/derjenige herangezogen wird, die/der die Leistung in Anspruch nimmt. Dabei steht es der LHM grundsätzlich frei, die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Leistungen öffentlich-rechtlich (durch Benutzungssatzungen) oder privatrechtlich (nach BGB mit näherer Ausgestaltung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. privatrechtlichen Benutzungsordnungen und Entgeltverzeichnissen) zu regeln und dementsprechend (öffentlich-rechtliche) Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte (Preise, Tarife) zu erheben.

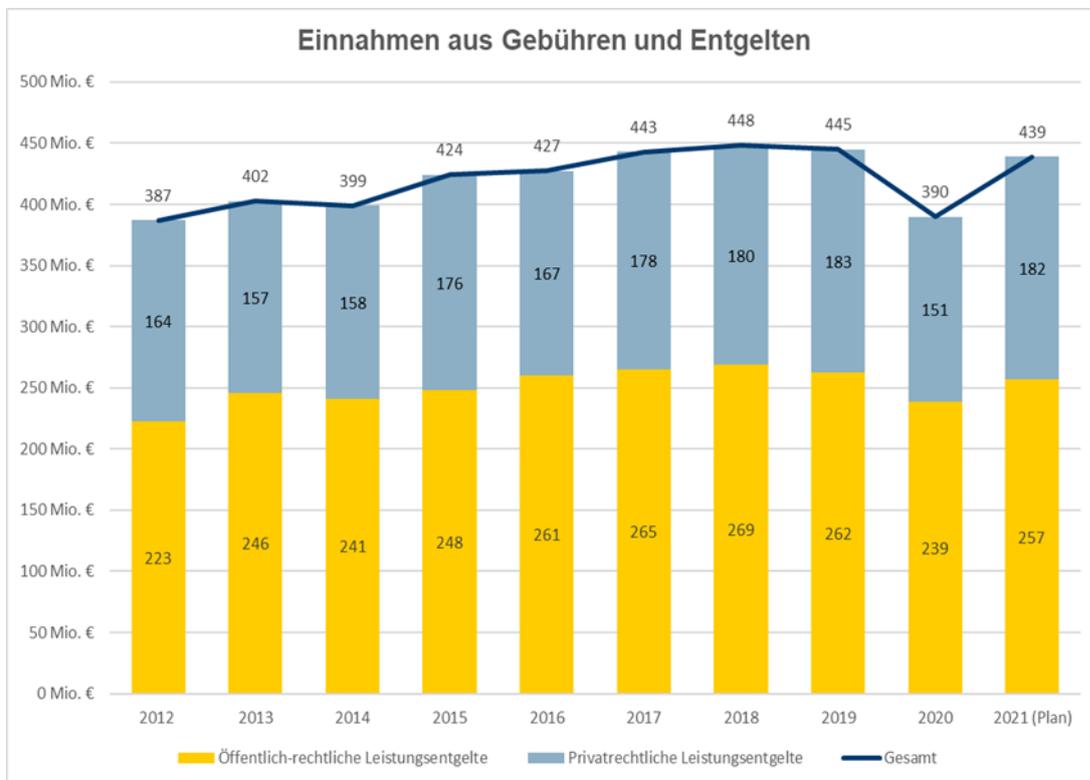
Bei der Erhebung von Entgelten sind die Grundrechte, der Gleichheitsgrundsatz, das Äquivalenzprinzip (ausgewogenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung) und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

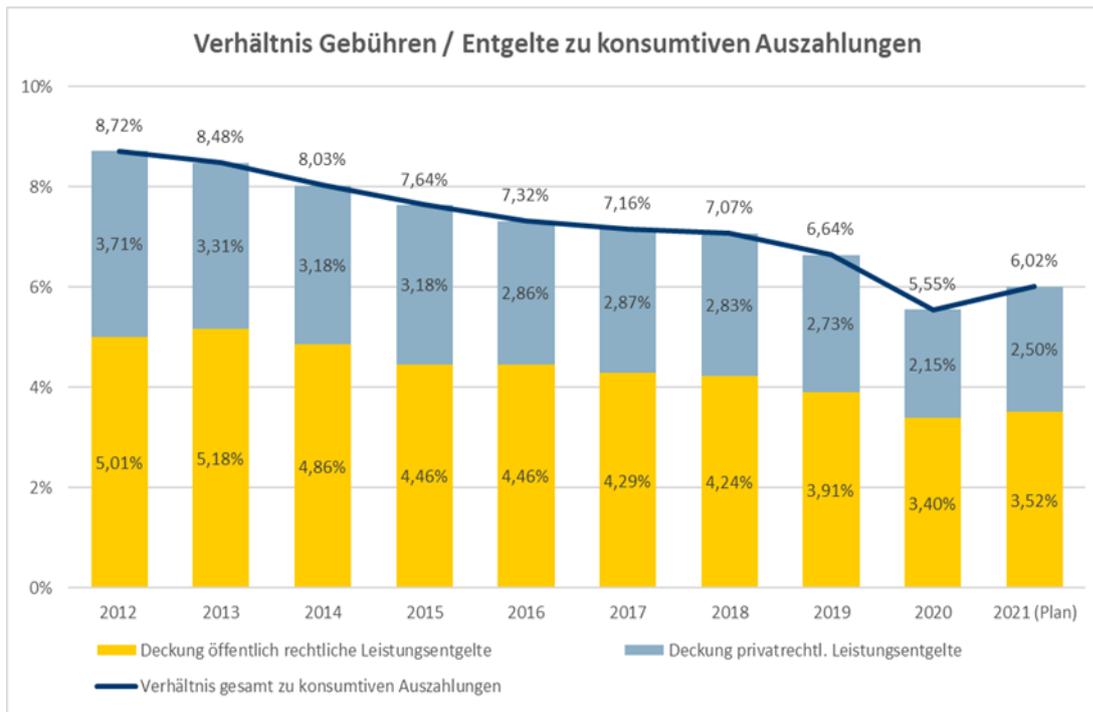
Nach Art. 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken, diese aber nicht übersteigen, wenn die Schuldner zur Benutzung verpflichtet sind. Das Kostendeckungsprinzip gilt auch für privatrechtliche Entgelte. Rechtlich besteht die Möglichkeit, die Gebühren bis zur Deckung der ansatzfähigen Kosten anzuheben.

Angeichts der finanziellen Herausforderungen in den kommenden Jahren und dem vordringlichen Ziel, mindestens einen Überschuss zur Erbringung der ordentlichen Tilgungsleistungen zu erzielen, sind Einnahmemöglichkeiten vollumfänglich zu nutzen. Es müssen daher auch mögliche Spielräume für Gebührenerhöhungen und Preisanpassungen geprüft und im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgenutzt werden.

Die Einzahlungen aus öffentlich-rechtlichen Gebühren und privatrechtlichen Entgelten sind im 10-Jahresverlauf leicht angestiegen. Im Jahr 2012 betrug das Aufkommen insgesamt 387 Mio. €. Der Haushaltsplan sieht für das Jahr 2021 Einzahlungen aus öffentlichen und privatrechtlichen Entgelten in Höhe von 439 Mio. € vor.

Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen das Gebührenaufkommen im Jahresverlauf sowie den Deckungsgrad öffentlicher und privatrechtlicher Leistungsentgelte im Verhältnis zu den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.





Trotz des leichten Anstiegs des Gebührenaufkommens ist das Verhältnis der Einzahlungen aus öffentlich-rechtlichen Gebühren und privatrechtlichen Leistungsentgelten zu den konsumtiven Auszahlungen im Zeitverlauf gesunken. So betrug der Deckungsgrad im Jahr 2012 noch 8,72 %. Für das Jahr 2021 beläuft sich dieser angesichts der geplanten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 7.296 Mio. € auf lediglich 6,02 %. Die konsumtiven Auszahlungen in Höhe von 7.296 Mio. € für das Jahr 2021 haben sich im Vergleich zum Jahr 2012 mit 4.438 Mio. € um 64,4 % erhöht, während die Summe aus öffentlich-rechtlichen Gebühren und privatrechtlichen Entgelten nur um rund 13,4 % gestiegen ist.

Um im Jahr 2021 den gleichen Anteil öffentlich-rechtlicher Gebühren und privatrechtlicher Leistungsentgelte im Verhältnis zu den konsumtiven Auszahlungen wie im Jahr 2012 zu erreichen, müsste rein rechnerisch die Summe beider Positionen um fast 200 Mio. € höher sein als derzeit im Haushaltsplan veranschlagt.

Bei einem Gebührenaufkommen von ca. 400 Mio. € im Jahr 2021 würde eine Erhöhung um 10 % in Summe bereits Mehreinnahmen von 40 Mio. € generieren. Es ist davon auszugehen, dass bei einigen Gebührenarten die gesetzlich zulässigen Spielräume bereits vollumfänglich ausgeschöpft sind, Erhöhungen erst kürzlich vorgenommen wurden oder soziale Erwägungen einer maximalen Ausschöpfung entgegenstehen. Die Stadtkämmerei hält vor diesem Hintergrund in diesem Bereich ein Erhöhungs-Volumen von rund 25 Mio. € für realistisch. Zuzüglich möglicher Erhöhungen im Bereich des ruhenden Verkehrs und im Bereich der KITA-Entgelte ließen sich damit Mehreinnahmen von insgesamt rd. 50 Mio. € erzielen.

Es ist daher seitens der Referate darzustellen, in welchen Bereichen in der Hoheitsverwaltung und auch bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften noch Spielräume für Gebührenerhöhungen oder Preisanpassungen bestehen, wann die letzte Erhöhung stattgefunden hat und in welcher Höhe eine entsprechende Anpassung vorgeschlagen wird.

Die Fachreferate sollen sich diesbezüglich mit ihren Beteiligungsgesellschaften ins Benehmen setzen.

Die Stadtkämmerei wurde bereits mit Stadtratsantrag Nr. 20 – 26 / A 00643 der SPD/Volt-Fraktion und der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 11.11.2020 beauftragt, Standards und Arbeitsprozesse im interkommunalen Vergleich darzustellen. In der Begründung des Antrags wurde darum gebeten, auch Eigenbetriebe und städtische Beteiligungen, die in hohem Maß auf Zuwendungen angewiesen sind (vor allem Kultur- und Freizeiteinrichtungen) hinsichtlich Deckungsbeitrag und Eintrittspreise in einen interkommunalen Vergleich mit aufzunehmen. Die Ergebnisse der Abfrage und Auswertung können Anhaltspunkte für sozial ausgewogene und maßvolle Anpassungen liefern.

Die Rückmeldungen der Referate werden in einem entsprechenden Entscheidungsvorschlag in der Vollversammlung des Stadtrats im Dezember im Rahmen der Haushaltsverabschiedung vorgelegt. Damit ist sichergestellt, dass mögliche Einnahmenerhöhungen bzw. Ausgabenminderungen noch im Jahr 2021 beschlossen werden können und damit zum Haushaltsjahr 2022 wirksam werden können.

Bereits im Juni wurde die Erhöhung der Zweitwohnungssteuer beschlossen (Nr. 20-26 / V 01226, VV 08.06.2021), die bereits im Entwurf mit einer Verbesserung von 6,5 Mio.€ eingeplant wurde.

3.2.2 Gegensteuerungsmaßnahmen bei den Auszahlungen

3.2.2.1 Haushaltssicherungskonzept (HSK) 2022 in Höhe von 200 Mio.€

Um den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit weiter zu verbessern, sollte ein angepasstes HSK, ähnlich wie im Jahr 2021, fortgeführt werden.

Die Stadtkämmerei schlug für den Haushalt 2021 in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat auf Basis der vorliegenden Haushaltsdaten eine Reduzierung der Personalkosten um 70 Mio.€ und eine Reduzierung der Sachkosten um 138 Mio. € vor, also eine einmalige Einsparung von insgesamt 208 Mio.€ (Haushalt 2021 Coronabedingte Zusatzaufwendungen und Umsetzung Haushaltssicherungskonzepts aus dem Eckdatenbeschluss Nr. 20-26 / V 01811, VV 19.11.2020).

Die Sachkostenreduzierung der disponiblen Kosten um 6,5% (entsprach 138 Mio. €) sollte dabei analog des Haushaltssicherungspaketes 2020 umgesetzt werden.

Unter disponiblen Sachkosten (Budget) versteht man geplante Kosten, die weder durch Verträge, gesetzliche Vorgaben oder durch sonstige Verpflichtungen zum jetzigen Zeitpunkt für die Zukunft gebunden sind. Dies beinhaltet z.B. insbesondere Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (wie lfd. Betriebskosten und Unterhaltsmaßnahmen), Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (z.B. Projektkosten) und freiwillige Transferauszahlungen (u.a. Zuschüsse).

Nach heutigem Stand muss die Haushaltskonsolidierung für das Jahr 2022 ebenfalls mindestens 200 Mio. € betragen. Dazu sollen bei den Personalkosten und Personalnebenkosten (Fortbildung inkl. Dienstreisen) insgesamt 50 Mio. € und bei den Sachmitteln 150 Mio.€ einmalig eingespart werden (entspricht im Haushaltsentwurf 2022 nach

heutigem Stand einem Einsparvolumen von 6,5 % - 7 % des disponiblen Budgets). Die Berechnung des Sachmittelbudgets ist dabei angelehnt an das schon 2021 ermittelte disponible Budget, bereinigt um die bereits reduzierten Personalnebenkosten. Das disponible Budget stellt dabei immer eine Richtgröße dar. Den Referaten steht es natürlich frei, in ihrer Schwerpunktsetzung andere Vorschläge zu unterbreiten.

Wie bereits unter 2.1.2 beschrieben wurden die zahlungswirksamen Personalaufwendungen bereits in Stufe 2 der Personalkostenplanung deutlich reduziert, um die Planwerte der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung im Umfang von insgesamt 2.060 Mio. € als Ausgangsbasis ansetzen zu können. Im Rahmen des HSK 2022 wird eine weitere Reduzierung der Planwerte der zahlungswirksamen Personalaufwendungen (Stufe 3 Personalkostenplanung) unter Nutzung der jeweiligen Fluktuation im Gesamtvolumen von 30 Mio. € stadtweit notwendig sein. Entgegen dem Vorgehen 2021 müssen im Rahmen des HSK 2022 auch die Beschäftigten ihren Anteil an der Konsolidierung beitragen. So muss der Fahrtkostenzuschuss, welcher als freiwillige Leistung an die Beschäftigten der Landeshauptstadt München gewährt wird, reduziert werden. Hierfür ist ab 01.01.2022 eine weitere Einsparung im Umfang von 5 Mio.€ infolge der Rückabwicklung des seit 01.01.2020 gewährten Fahrtkostenzuschusses geplant. Eine konkrete Konzeption über die künftige Ausgestaltung des Fahrtkostenzuschusses wird seitens des Personal- und Organisationsreferates im Herbst in den Stadtrat eingebracht.

Darüber hinaus werden die Planwerte der Personalnebenkosten „Fort- und Ausbildungskosten“ um weitere 15 Mio. € reduziert.

Fortbildungskosten

	Ergebnis Vorjahr (Ist) 2020	Ansatz aktuelles Jahr (Plan) 2021	Ist aktuelles Jahr - Stand Mai 2021	Hochrechnung 2021 (linear)	Ansatz Folgejahr (Plan) 2022	6,5 % vom Ansatz 2022
Fortbildung POR 633000	2.311.607,88	6.240.459,39	570.666,64	1.369.599,94	6.166.144,40	400.799,39
Aus- und Weiterbildung 633100	8.223.097,00	10.820.506,22	3.453.180,58	8.287.633,39	10.820.506,22	703.332,90
Fortbildung allgemein 633200	4.685.287,38	7.947.734,12	1.149.911,81	2.759.788,34	12.086.454,12	785.619,52
Summe LHM gesamt	15.219.992,26	25.008.699,73	5.173.759,03	12.417.021,67	29.073.104,74	1.889.751,81

Dienstreise / Reisekosten

	Ergebnis Vorjahr (Ist) 2020	Ansatz aktuelles Jahr (Plan) 2021	Ist aktuelles Jahr - Stand Mai 2021	Hochrechnung 2021 (linear)	Ansatz Folgejahr (Plan) 2022	6,5 % vom Ansatz 2022
Aufw. für Dienstreisen und Dienstgänge 675000	2.162.138,12	4.079.709,47	482.200,88	1.157.282,11	4.814.449,47	312.939,22
Summe LHM gesamt	2.162.138,12	4.079.709,47	482.200,88	1.157.282,11	4.814.449,47	312.939,22

Das Personal- und Organisationsreferat und die Stadtkämmerei werden im Nachgang zum Eckdatenbeschluss beauftragt mit den Referaten die genaue Verteilung zu erarbeiten. Die Verteilung auf die jeweiligen Teilhaushalte wird dem Stadtrat im Haushaltsentwurf in Gesamtsumme getrennt nach Personal- und Sachkosten vorgelegt. Die Referate werden im

Rahmen der Haushaltsberatungen in den jeweils zuständigen Fachausschüssen im Dezember über die Umsetzung zeilenscharf berichten.

3.2.2.2 Vorgehensweise bei zusätzlich angemeldeten Finanzbedarfen

Die Stadtverwaltung ist muss sich stets neuen Herausforderungen stellen. Dementsprechend werden neue Bedürfnisse und Notwendigkeiten begründet. In Anbetracht der Haushaltslage und der Auflagen der Regierung von Oberbayern ist trotzdem strikte Ausgabendisziplin gefordert. Grundsätzlich können neue Vorhaben nur durch Verzicht (Umschichtung) eines „alten“ schon genehmigten, aber noch nicht begonnenen Sachverhaltes durchgeführt werden, d.h. wenn sie zu 100% kompensiert werden können. Ausweitungen können nur durch die Entscheidung des Stadtrates für besondere Schwerpunktsetzungen beschlossen werden.

3.3 Fazit

Die im Eckdatenbeschluss vorgeschlagenen Maßnahmen können die Auflagen der Regierung von Oberbayern nicht voll umfänglich erfüllen. Trotz der deutlichen Einsparmaßnahmen ist noch kein positiver Saldo in der laufenden Verwaltungstätigkeit erreicht und die Tilgungsleistung kann aktuell nicht erwirtschaftet werden.

Ebenso weist das für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit maßgebende bereinigte Zahlungsergebnis trotz Berücksichtigung der vorgenannten Gegensteuerungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2022 einen negativen Wert aus.

Übersicht zur Darstellung der dauernden Leistungsfähigkeit gem. 24 KommHV-Doppik	
Sachverhalt	Betrag
Vorläufiger Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-476.000.000 €
zuzüglich Konsolidierungseinsparungen 2022	200.000.000 €
= Zwischensumme 1	-276.000.000 €
zuzüglich möglicher Mehreinnahmen	50.000.000 €
= Zwischensumme 2	-226.000.000 €
zuzüglich möglicher Gewerbesteuerersatzleistung	200.000.000 €
= Neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-26.000.000 €
zuzüglich ordentlicher Tilgungsleistungen 2022	-112.000.000 €
= Ergebnis zur Erreichung der dauernden Leistungsfähigkeit gem. § 24 KommHV-Doppik	-138.000.000 €
abzüglich Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit Zweckbindung für bestimmte Auszahlungen	-830.000 €
zuzüglich Rückflüsse von Ausleihungen und Investitions-pauschalen nach § 12 FAG	41.332.000 €
= Bereinigtes Zahlungsergebnis zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Doppik	-97.498.000 €
= Bereinigtes Zahlungsergebnis zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Doppik ohne Gewerbesteuerersatzleistung	-297.498.000 €

Die möglichen Mehreinzahlungen durch Erhöhung der Leistungsentgelte können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht valide beziffert werden. In Anbetracht der Höhe des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit werden diese zwar zu einer Verbesserung, aber nicht zu einem

positiven Saldo führen. Damit müssen, falls für das Jahr 2022 von der Bundesregierung und dem Land Bayern keine Gewerbesteuerersatzleistungen in Aussicht gestellt werden, im Herbst weitere umfangreiche Anstrengungen unternommen werden, um den Haushalt zu konsolidieren.

Sonst droht die Nichtgenehmigungsfähigkeit des Haushaltes der Landeshauptstadt München.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war nicht möglich, da interne intensive Abstimmungsmaßnahmen innerhalb der Stadtverwaltung notwendig waren.

Die Behandlung in der Vollversammlung ist erforderlich, weil die Entscheidungen zu den Einsparmaßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 nicht aufgeschoben werden können.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Dr. Florian Roth, und der Korreferent des Personal- und Organisationsreferates, Herr Richard Progl, und die Verwaltungsbeirätin der SKA 2, Haushalt, zentrales Rechnungswesen, Frau Stadträtin Anne Hübner, und der Verwaltungsbeirat des Personal- und Organisationsreferates P3 Personalberatung, Ideenbörse, Personalhaushalt Stellenbewertung, Herr Christian Köning, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von den Ausführungen im Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Das in der Fortschreibung befindliche Mehrjahresinvestitionsprogramm 21-25 wird in seinem jetzigen reduzierten Umfang festgeschrieben. Darüber hinausgehende neue Maßnahmen können nur aufgenommen werden, wenn die Landeshauptstadt München zur Umsetzung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Diese neuen Maßnahmen werden grundsätzlich von den Referaten aus bestehenden Maßnahmen heraus priorisiert. Der Stadtrat beschließt diese Ausweitungen im Einzelfall. Dabei finden auch die zwischen den Stadtwerken München und der Landeshauptstadt München beschlossene Finanzvereinbarung in Bezug auf den Erhalt und Ausweitung der ÖPNV - Infrastruktur Berücksichtigung.
3. Die Stadtkämmerei wird zusammen mit den Referaten beauftragt eine signifikante Erhöhung bei den Einzahlungen anzustreben und zu prüfen, welche Einzahlungserhöhungen in welchen Bereichen möglich und mit Wirkung zum 01.01.2022 durchführbar sind. Die Referate werden beauftragt, ihren Fachausschüssen die Vorschläge zur Einnahmenerhöhung darzulegen.
4. Für den Haushalt 2022 werden keine Ausweitungen durch Finanzierungsbeschlüsse ohne Kompensation zugelassen, mit Ausnahme bei einer vollständigen Refinanzierung.

5. Im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs 2022 wird ein Haushaltssicherungskonzept als Bestandteil des Haushalts vorgelegt. Dabei muss ein Konsolidierungsbetrag von mindestens 200 Mio.€ konsumtiv erzielt werden.
6. Die Stadtkämmerei und das Personal- und Organisationsreferat werden beauftragt, im Rahmen der Erstellung des HSK zusammen mit den beteiligten Referaten die konsumtiven Auszahlungen bis zur Einbringung des Haushalts um mindestens 150 Mio. zu reduzieren. Hierbei sind bei den Personalkosten und den Personalnebenkosten (Fort- und Ausbildungskosten) 50 Mio. € zu reduzieren.
7. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, noch vor der Beschlussfassung des Haushalts 2022 ein Konzept zur Reduzierung des Fahrtkostenzuschusses im Umfang von 5 Mio. € in den Stadtrat einzubringen.
8. Die Stadtkämmerei wird beauftragt zum Schlussabgleich im Dezember einen Verwaltungsvorschlag zu erarbeiten, der einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistung beinhaltet.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

Dr. Alexander Dietrich
berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei 2.1

an das Personal- und Organisationsreferat – P3

z. K.

V. Wv. Stadtkämmerei 2.1

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Direktorium

An das Baureferat

An das Kommunalreferat

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kulturreferat

An das Mobilitätsreferat

An das Personal- und Organisationsreferat

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An das Referat für Bildung und Sport

An das Gesundheitsreferat

An das Referat für Klima- und Umweltschutz

An das IT-Referat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Sozialreferat

An die Stadtkämmerei

An den Gesamtpersonalrat

z. K.

Am.....

Im Auftrag